

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

zum Bebauungsplan

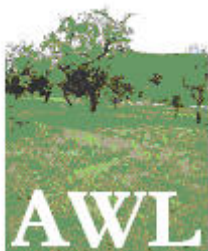
Scherersgrund

im Gebiet der

Stadt Öhringen
Hohenlohekreis

Auftraggeber:

Stadt Öhringen
Marktplatz 15
74613 Öhringen



Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

Juli 2025



Vorhaben: Bebauungsplan Scherersgrund

Projekt: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber: Stadt Öhringen
 Marktplatz 15
 74613 Öhringen

Auftragnehmer: Arbeitsgemeinschaft für Wasser- und Landschaftsplanung
 Dieter Veile
 Amselweg 10, 74182 Obersulm

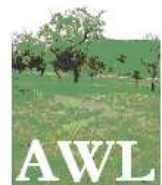
 Tel. 07130/452845
 Mail: Dieter.Veile@t-online.de

Projektleitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)

Projektbearbeitung: Dieter Veile (Dipl.-Biol.)
 Dr. Heike de Vries (Dipl.-Biol.)
 Julia Alber (Dipl.-Biol.)

Bearbeitungszeitraum: März – Oktober 2024, 08.07.2025



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	5
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Untersuchungsgebiet	6
4.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	10
5.	Methodik der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP)	11
5.1.	Relevanzprüfung	11
5.2.	Bestandserfassung	11
5.3.	Konfliktermittlung	11
5.4.	Ausnahmeprüfung	13
6.	Planungsrelevante Artengruppen	14
6.1.	Vögel	14
6.1.1.	Erfassungsmethodik	14
6.1.2.	Nachweise	14
6.1.3.	Konfliktermittlung	16
6.2.	Haselmaus	19
6.2.1.	Erfassungsmethode	19
6.2.2.	Nachweise	20
6.2.3.	Konfliktermittlung	21
6.3.	Fledermäuse	21
6.3.1.	Erfassungsmethode	21
6.3.2.	Nachweise	21
6.3.3.	Konfliktermittlung	21
6.4.	Reptilien	21
6.4.1.	Erfassungsmethodik	21
6.4.2.	Nachweise	22
6.4.3.	Konfliktermittlung	22
6.5.	Schmetterlinge	23
6.5.1.	Erfassungsmethode	23
6.5.2.	Nachweise	24
6.5.3.	Konfliktermittlung	24
7.	Gutachterliches Fazit	24
8.	Literatur	26

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Lage des Untersuchungsgebiets mit Wirkraum und innerem Plangebiet	6
2	Lage der Biotope im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld	7
3	Plangebiet mit südlich angrenzendem Wirkraum	8
4	Nördliches Plangebiet mit angrenzender Gewerbebebauung	8
5	Übergang zwischen Plangebiet mit angrenzender nördlicher Gewerbebebauung	8
6	Übergang zwischen Plangebiet mit Gewerbebebauung als Grünlandstreifen	8
7	Übergang zwischen Plangebiet mit Gewerbebebauung mit Ruderalvegetation	8
8	Übergang zwischen Plangebiet mit Gewerbebebauung als Grünlandstreifen	8
9	Geschotterter und grasbewachsener Weg westlich des Plangebiets	9
10	Geschotterter und grasbewachsener Weg westlich des Plangebiets	9
11	Biotop „Feldhecken III südlich Öhringen“ östlich des Plangebiets	9
12	Biotop „Feldhecken III südlich Öhringen“ östlich des Plangebiets	9
13	Artenschutzprüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG	12
14	Ablaufschemas zur Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	13
15	Positionen der Revierzentren der Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	16
16	Positionen der Nesttubes 1 – 5 zur Erfassung der Haselmaus	19
17	Nesttube Nr. 3 in dem Heckenbiotop östlich des Plangebiets	20
18	Nesttube Nr. 4 in dem Heckenbiotop östlich des Plangebiets	20

TABELLENVERZEICHNIS

1	Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet	15
2	Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet	15

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Mit dem Bebauungsplan „Scherersgrund“ möchte die Stadt Öhringen das bestehende Gewerbegebiet südlich der Westallee in südlicher Richtung erweitern und hierzu planerisch vorbereiten. Dabei erfolgen Eingriffe in die ackerbaulich genutzte freie Landschaft sowie eine Annäherung an nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope. Diese Strukturen stellen potentielle Lebensräume europarechtlich und national streng geschützter Arten dar. Zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erforderlich, mit deren Erstellung Herr Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) beauftragt wurde. Während aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen das Vorkommen vieler streng geschützter Tierarten ausgeschlossen werden konnten, mussten hingegen Vögel, Haselmaus sowie europarechtlich geschützte Vertreter von Reptilien und Schmetterlingen untersucht und artenschutzrechtlich bewertet werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen und deren artenschutzrechtliche Bewertung sind im vorliegenden Bericht dargestellt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen durch ein Vorhaben die Erfüllung von Verbotstatbeständen ab, so kann zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden

im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Wirkraum, innerhalb dessen die Fauna durch die vorhabenbedingten Wirkfaktoren beeinträchtigt werden könnte und in dessen Zentrum das Plangebiet liegt (Abb. 1).

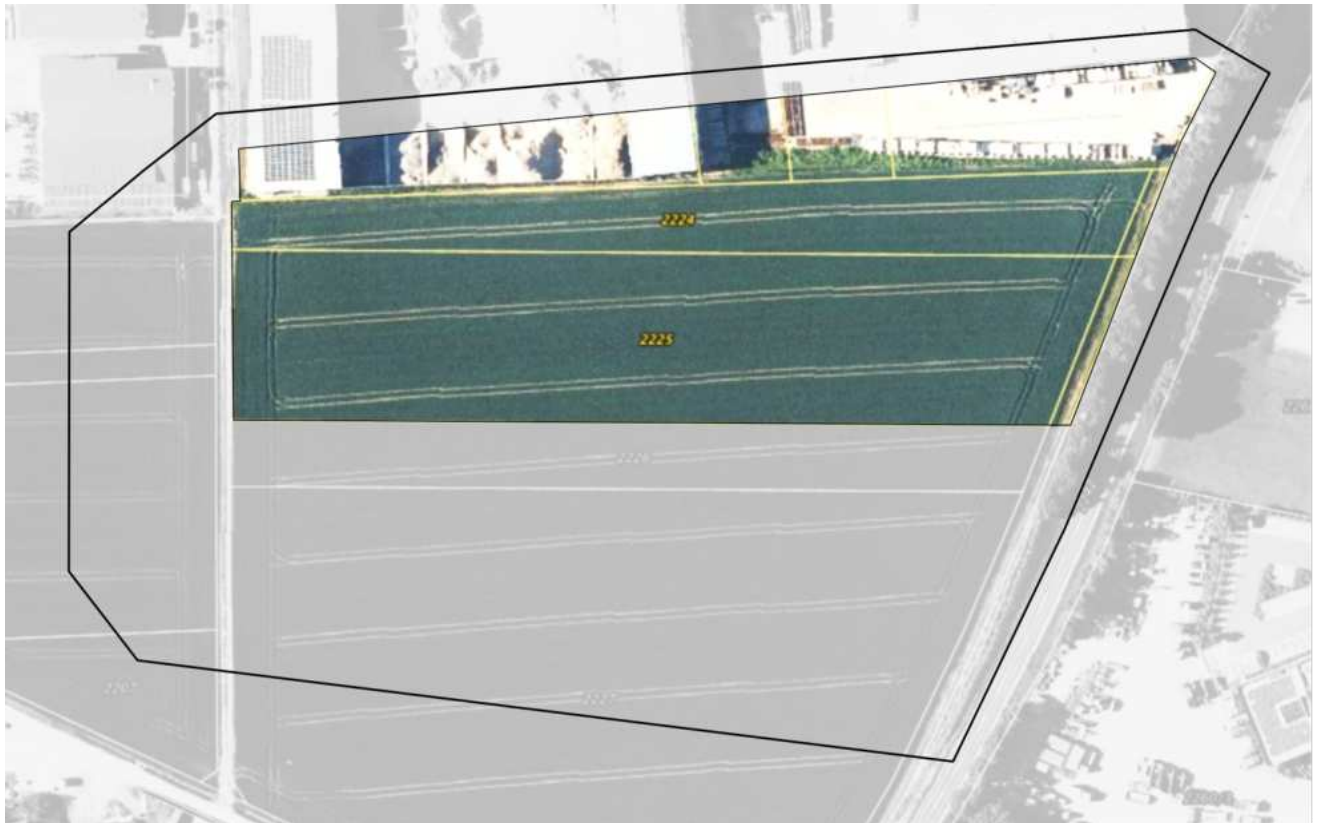


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets mit Wirkraum (schwarz umrandet) und innerem Plangebiet (farbig unterlegt), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Nr. 2224 und 2225 sowie Teile der Flurstücke 2223/1, 2223/2, 2223/3 und 2223/12. Der nördliche Bereich des Plangebiets umfasst einen Teil des bestehenden Gewerbegebiets, der überwiegende Teil wird vollständig von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen, in der Wildkräuter nur mit sehr vereinzelt vertreten sind. Westlich und südlich des Plangebiets grenzen weitere Ackerflächen an. Nördlich erstreckt sich das bestehende Gewerbegebiet südlich der Westallee mit hohen Hallen, die sich als vertikale Strukturen, die sich i. S. e. Meideverhaltens negativ auf die bodenbrütende Feldlerche auswirken. Zwischen Gewerbegebietsrand und Plangebiet ist abschnittsweise ein Grünlandstreifen, z.T. auch ein Streifen mit aufkommender Ruderalvegetation vorhanden. Östlich des Plangebiets verläuft die L 1035 zwischen Öhringen und Windischenbach, die von einer Hecke begleitet wird, die § 30 BNatSchG als Biotop geschützt ist und in der nachfolgenden Kurzbeschreibung vorgestellt wird. Im Westen wird das Plangebiet durch einen teils geschotterten, teils grasbewachsenen Feldweg (Flst.-Nr. 2214) begrenzt.

Biotopname Biotopnummer	Biotopbeschreibung
Feldhecken III südlich Öhringen Nr. 168221261243	2018: Biotopbeschreibung von 2002 noch zutreffend. Westlich der Straße wurde die Hecke nach Norden erweitert. Östlich der Straße wurde eine weitere Teilfläche erfasst, die die gleichen Strukturen und das gleiche Arteninventar aufweist. 2002: Auf Böschungen beiderseits der L 1035 stockende Feldhecken. Teilfläche (a) ist geschlossen und aus Feld-Ahorn, Hainbuche, Vogel-Kirsche und Winter-Linde in der Baumschicht sowie Liguster, Hartriegel, Kreuzdorn und Wolliger Schneeball in der Strauchschicht aufgebaut. Der Krautsaum ist mesophytisch. Die Hecke ist 5 m breit. Teilfläche (b) und (c) weisen das gleiche Arteninventar auf. Entlang der Ostseite sind sie frisch zurückgeschnitten. Sie sind nur 4 m breit. Der Biotop ist ein Gebiet von lokaler Bedeutung.



Abb. 2: Lage des Biotops im Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet); Bildmaterial: Daten- und Kartendienst der LUBW

Die nachfolgenden Abbildungen 3 - 12 bieten Eindrücke der örtlichen Situation.



Abb. 3: Plangebiet mit südlich angrenzendem Wirkraum.



Abb. 4: Nördliches Plangebiet mit angrenzender Gewerbebebauung.



Abb. 5: Übergang zwischen Plangebiet mit angrenzender nördlicher Gewerbebebauung.



Abb. 6: Übergang zwischen Plangebiet mit Gewerbebebauung als Grünlandstreifen.



Abb. 7: Übergang zwischen Plangebiet mit Gewerbebebauung mit Ruderalvegetation.



Abb. 8: Übergang zwischen Plangebiet mit Gewerbebebauung als Grünlandstreifen.



Abb. 9: Geschotterter und grasbewachsener Weg westlich des Plangebiets.



Abb. 10: Geschotterter und grasbewachsener Weg westlich des Plangebiets.



Abb. 11: Biotop „Feldhecken III südlich Öhringen“ östlich des Plangebiets.



Abb. 12: Biotop „Feldhecken III südlich Öhringen“ östlich des Plangebiets.

Als Vorbelastungen des Plangebiets, welche die Fauna im Untersuchungsgebiet bereits beeinträchtigen und in ihrer Zusammensetzung maßgeblich negativ beeinflussen, sind zu nennen:

Agrochemische Produkte zur ackerbaulichen Nutzung (Düngemittel, Herbizide), die wirbellosen Kleintieren die Nahrungs- und damit Existenzgrundlage entziehen

Intensive Nutzung des Plangebiets und damit einhergehendes Fehlen tierökologisch relevanter Strukturen

Unkontrollierte Anwesenheit von Haustieren aus nahen Siedlungsbereichen: umherstreunende und in der freien Landschaft jagende Katzen stellen eine Gefahr für Vogelarten dar, die sich dauerhaft aus gefährdeten Gebieten zurückziehen können.

Beim Abgrenzen des Wirkraums wurde der Meideabstand berücksichtigt, den Feldlerchen von vertikalen Strukturen bei der Wahl des Brutplatzes einhalten. Die in der Literatur angeführten Entfernungswerte weichen relativ stark voneinander ab. Laut GLUTZ VON BLOTZHEIM (Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Wiesbaden, 2001) hält die Feldlerche zu vertikalen Geländestrukturen (Wald- oder Ortsränder) einen Abstand von mindes-

tens 60 m ein. OELKE (Journal für Ornithologie: „Wo beginnt bzw. endet der Biotop der Feldlerche?“, 1968) trifft aufgrund der Auswertung mehrerer tausend Brutplätze der Feldlerche folgende Aussagen zu Meidezonen: Abstand zu Einzelbäumen: ≥ 50 m, Abstand zu Baumreihen: ≥ 120 m, Abstand zu Waldrändern: ≥ 160 m, Große Siedlungen und Ränder von Wäldern von mehr als 500 ha Größe: ≥ 220 m). Zahlreiche Untersuchungen im Rahmen der Bauleitplanung lassen diese Werte als allgemein gültig erscheinen. Bei Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörden etlicher Landkreise wird ebenfalls von diesen Richtgrößen ausgegangen.

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im Wirkfaktoren ab, welche die planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tierarten (Vogelarten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie) erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten. Dabei kann unabhängig vom hier behandelten Vorhaben zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Baubedingte Wirkfaktoren	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Erdmodellierungsarbeiten im Baufeld	Tötung fluchtunfähiger Individuen	Vögel Reptilien Schmetterlinge
Flächenbeanspruchung durch Baustellenwege	Zeitweiliger Verlust von Habitatflächen	Reptilien Schmetterlinge
Verdichtung des Bodens im Bereich von Baustellenwegen	Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten, Unterbindung von Rückzug (Winterquartier) in lockerer Erde, Zerstörung von Wirtspflanzen	Reptilien Schmetterlinge
Lärmeinträge durch Bautätigkeit	qualitative Abwertung von Habitaten können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	Vögel
Einträge von Staub	durch Erdmodellierung im Plangebiet entstehen Stäube, die sich auf der nahen Vegetation ablagern können	Haselmaus Reptilien Schmetterlinge
Anlagebedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Nutzungsänderung bisher nicht überformter Vegetationsfläche	Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. Entwicklungshabitaten, Nahrungshabitaten und Winterquartieren	Vögel Reptilien Schmetterlinge
Betriebsbedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Einträge von Geräuschen in Umgebung	Störungen bedingen die Wertminderung von (Teil-)Habitaten und können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	Vögel

5. METHODIK DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)

5.1. RELEVANZPRÜFUNG

Hierbei wurde geprüft, welche „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ (nach LUBW) vom Vorhaben betroffen sein könnten. Durch eine sogenannte Abschichtung, einem schrittweise vollzogenen Ausschlussverfahren anhand bestimmter Parameter (z.B. Verbreitung, Habitatansprüche) wurden Arten als nicht relevant (da nicht vom Vorhaben betroffenen) identifiziert, um sie im weiteren Verfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

Für diese Relevanzprüfung wurde die Datenbank der LUBW bezüglich den dort angeführten „Arten der FFH-Richtlinie mit Vorkommen in Baden-Württemberg“ ausgewertet. Dabei wurde anhand ihrer Artensteckbriefe geprüft, für welche dieser Arten Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden können (Ausschlusskriterium: Verbreitung) bzw. welche Arten möglicherweise im Wirkraum vorkommen und somit Gegenstand konkreter Untersuchungen sein müssen.

Weiterhin wurden aus einer Habitatpotentialanalyse Rückschlüsse auf mögliche Vorkommen von Arten gezogen, wobei abgeschätzt wurde, ob die vorhandenen Habitatstrukturen Vertretern der genannten Artengruppen als Lebensraum dienen könnten oder nicht (Ausschlusskriterium: Habitatanspruch).

Die in der Relevanzprüfung stufenweise ausgeschlossenen (abgeschichteten) Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und die jeweils zutreffenden Ausschlusskriterien sind in Tabelle A1 (Anhang) dargestellt.

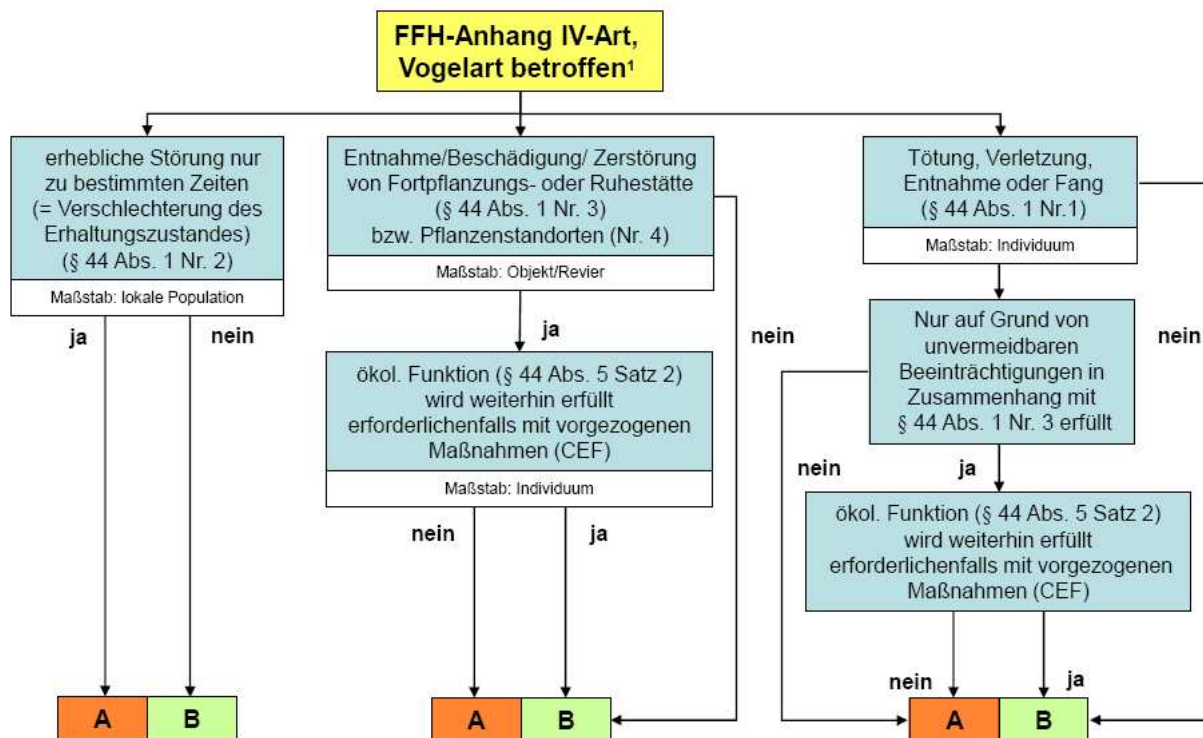
5.2. BESTANDSERFASSUNG

Durch die Relevanzprüfung wurden für mehrere streng geschützte Arten und Artengruppen Vorkommen nicht ausgeschlossen. Ebenso ist für sie eine Empfindlichkeit gegenüber der durch das Vorhaben bedingten Wirkfaktoren, die dadurch Beeinträchtigungen darstellen, erkennbar. Dadurch wurden für sie eine Bestandserfassung im Untersuchungsgebiet und die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich.

Konkret zu untersuchen waren folgende Artengruppen bzw. Arten: Vögel, Fledermäuse sowie europarechtlich geschützte Vertreter von Reptilien und Schmetterlingen.

5.3. KONFLIKTERMITTLUNG

Für europäische Vogelarten und für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten gilt der Verfahrensablauf von Abbildung 13. Die betroffenen Arten werden üblicherweise einzeln behandelt. Erfüllen mehrere Arten jedoch ähnliche ökologische Ansprüche, so werden diese zu sogenannten Gilden zusammengefasst und im Weiteren als Gruppe artenschutzrechtlich überprüft. Alle weiteren Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt (Abbildung 14).

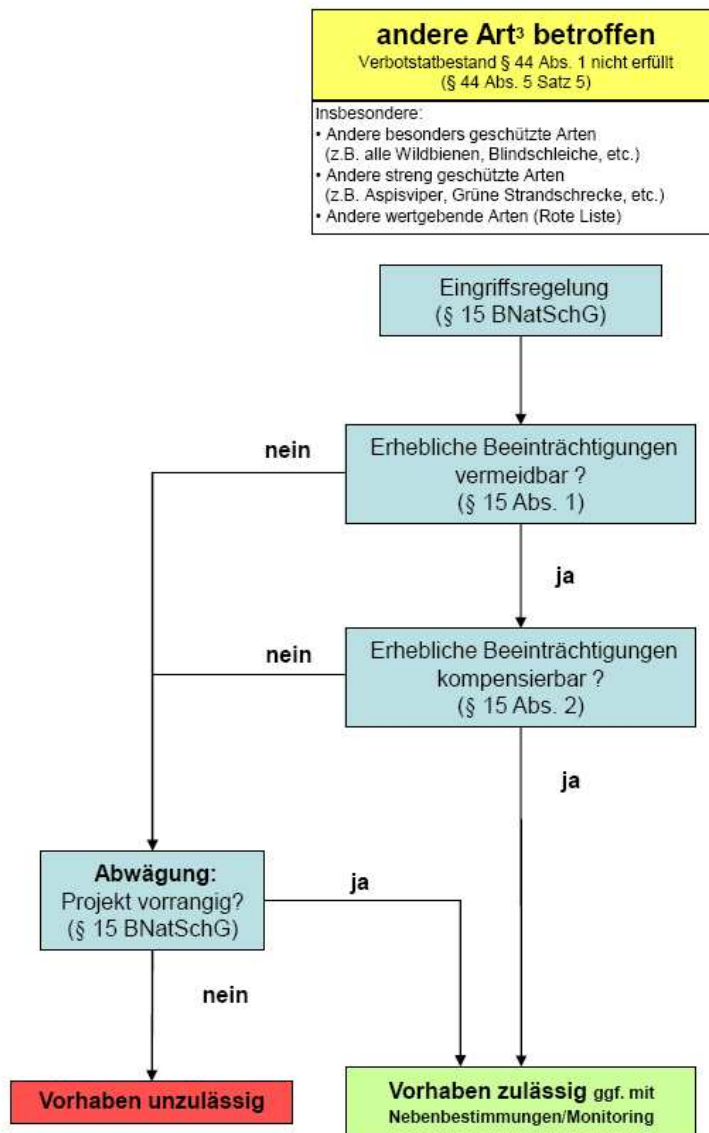


A	B
Verbotstatbestand erfüllt Ausnahmeprüfung (§ 45 Abs. 7 S. 1 und S. 2)	Verbotstatbestand nicht erfüllt Vorhabenzulassung ggf. mit Inhalts-/nebenbestimmungen, Monitoring (§ 44 Abs. 5 Satz 2-4)
Zur Ausnahmeprüfung	Ggf. weiter auf der rechten Seite²

¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

Abb. 13: Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG, Quelle: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG.
Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abb. 14: Ablaufschemata zur Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, Quelle: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

5.4. AUSNAHMEPRÜFUNG

Sollte sich bei der Prüfung von Verbotstatbeständen ergeben, dass eine der Arten vom Vorhaben betroffen ist, so wird untersucht, ob Voraussetzungen gegeben sind, welche die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG ermöglichen würden.

6. PLANUNGSRELEVANTE ARTENGRUPPEN

6.1. VÖGEL

6.1.1. Erfassungsmethodik

Die Erfassung der vorhandenen Vogelarten erfolgte anhand von 8 Begehungen in den Vormittagsstunden im Abstand von mehreren Tagen, bei denen in Anlehnung an das Verfahren der Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) auf die Aktivitäten der Vögel geachtet wurde. Als Indiz für ein mögliches Brutrevier wurde Reviergesang eingestuft, und der Transport von Nistmaterial und Futter sowie Warnrufe wurden als starker Bruthinweis gewertet. Dadurch wird eine relativ genaue Aussage über die Lage von Revieren und Siedlungsdichten erreicht. Die Witterung war bei allen Terminen für eine Erfassung von Vögeln günstig, eine hohe Aktivität der Individuen war dadurch gewährleistet:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Leichter Regen	Wind	Temperatur
28.03.2024	09 ⁴⁵ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	windstill	12 ⁰ C
08.04.2024	10 ³⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	windstill	25 ⁰ C
25.04.2024	08 ³⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	08 ⁰ C
27.04.2024	08 ¹⁵ Uhr	leicht bewölkt	nein	windstill	18 ⁰ C
07.05.2024	09 ³⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	14 ⁰ C
25.05.2024	08 ⁰⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	19 ⁰ C
06.06.2024	10 ⁰⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	23 ⁰ C
25.06.2024	07 ⁴⁵ Uhr	leicht bewölkt	nein	leichter Wind	23 ⁰ C

Beim leisen und gleichmäßig langsamen Begehen wurden alle angetroffenen Vögel lagegenau in Tageskarten (Luftbild) eingetragen, die die korrespondierenden Positionen der bruthinweisenden Artnachweise umfassen. Nach Abschluss der Geländearbeit wurden die Tageskarten ausgewertet und sogenannte Papierreviere definiert. Ein Revier einer Vogelart wurde dann anerkannt, wenn wenigstens 3 Beobachtungen an 4 aufeinander folgenden Terminen am gleichen Platz vorlagen und dabei zumindest einmal, möglichst aber zweimal deutlich revieranzeigende Verhaltensweisen (wiederholter zielstrebigem An- und Abflug von Brutplatz, Transport von Nistmaterial, Futtereintrag, Jungvögel) festgestellt wurden.

Die so festgelegten Papierreviere sind künstliche Gebilde, die nicht mit den in der Natur besetzten und verteidigten Revieren v. a. hinsichtlich ihrer Größe übereinstimmen müssen. In den meisten Fällen dürften die festgelegten Papierreviere allerdings mit der Zahl der tatsächlich besetzten Reviere übereinstimmen. Die Summe aller Papierreviere wird mit dem Brutbestand einer Fläche gleichgesetzt.

6.1.2. Nachweise

Insgesamt wurden 8 Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (vgl. Tab. 1), die mit 9 Brutpaaren vertreten waren. Die ungefähre Lage der Brutrevierzentren (Nester oder räumlich gemittelt aus Singwarten sind in Abb. 15 dargestellt. Alle Arten sind allgemein häufig und in den verschiedensten Lebensräumen regelmäßig vertreten.

Tabelle 1: Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet						
Euring-code	Brutvogelart	DDA-Kürzel	Brut-reviere	Einstufung RL		BNatSchG
				D	BW	
11870	Amsel (Turdus merula)	A	2	-	-	§
10200	Bachstelze (Motacilla alba)	Ba	1	-	-	§
15490	Elster (Pica pica)	E	1	-	-	§
11210	Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	Hr	1	-	-	§
15910	Haussperling (Passer domesticus)	H	1	V	V	§
12770	Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)	Mg	1	-	-	§
06700	Ringeltaube (Columba palumbus)	Rt	1	-	-	§
16530	Stieglitz (Carduelis carduelis)	Sti	1	-	-	§
Rote Liste: V = Vorwarnliste BNatSchG: § = besonders geschützt						

Weitere 10 Arten suchten das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgäste auf oder wurden nur einmalig beim Überflug beobachtet (vgl. Tab. 2).

Tabelle 2: Nichtbrutvogelarten im Untersuchungsgebiet							
Euring-code	Vogelart	DDA-Kürzel	Nahrungs-gast	Überflug/ Durchzug	Einstufung RL		BNatSchG
					D	BW	
15670	Aaskrähe (Corvus corone)	Ak	+	-	-	-	§
14620	Blaumeise (Parus caeruleus)	Bm	+	-	-	-	§
16400	Girlitz (Serinus serinus)	Gi	+	-	-	-	§
14640	Kohlmeise (Parus major)	K	+	-	-	-	§
02870	Mäusebussard (Buteo buteo)	Mb	-	+	-	-	§§
02390	Rotmilan (Milvus milvus)	Rm	-	+	-	-	§
15630	Saatkrähe (Corvus frugilegus)	Sa	+	-	-	-	§
15820	Star (Sturnus major)	S	-	+	3	-	§
16380	Straßentaube (Columbia livia domestica)	Stt	+	-			§
03040	Turmfalke (Falco tinnuculus)	Tf	-	+	-	-	§
Rote Liste: D = Deutschland BW = Baden-Württemberg 3 = geschützt BNatSchG: § = besonders geschützt §§ = streng geschützt							

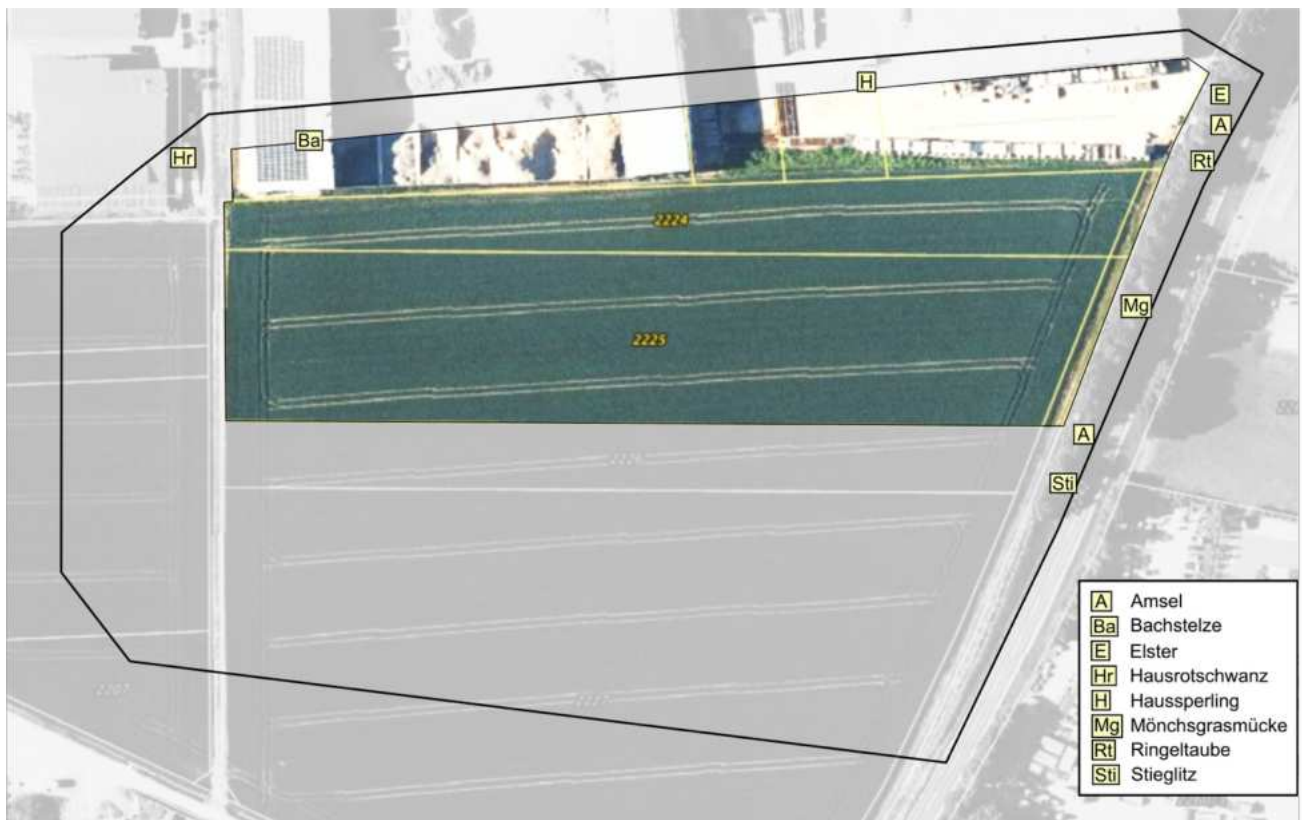


Abb. 15: Positionen der Revierzentren der Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet (schwarz umrandet) mit innerem Plangebiet (farbig unterlegt), Bildquelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw. Az.: 2851.9-1/19

Die Abgrenzung der Untersuchungsgebiets (UG) wurde entsprechend der Schrift der LUBW „Landesweiter Biotopverbund BW, Raumkulisse Feldvögel – Ergänzung zum Fachplan Offenland“ festgelegt. Darin wird mitgeteilt (Seite 4): „...Hierunter fallen Arten mit deutlicher Kulissenmeidung wie etwa die inzwischen als bundesweit gefährdet eingestufte Feldlerche, bei der Abstände von durchschnittlich rund 150 Metern gegenüber Wald- und Siedlungskulissen bereits seit langem belegt sind (etwa Oelke 1968)“.

Das Untersuchungsgebiet ist mit vertikalen Kulissen umgeben: nördlich befinden sich Gewerbehallen von ca. 20 m Höhe, südwestlich liegt ein landwirtschaftliches Anwesen mit hohen Bäumen, und im Osten verläuft die Hecke entlang der Straße Windischenbach – ÖHR. Der maximale Abstand zwischen diesen 3 Gebietskulissen beträgt im definierten Untersuchungsgebiet weniger als 100 m. Nach Westen hin sind die Abstände zu den vertikalen Kulissen deutlich verringert, wodurch hier ebenfalls eine Habitatnutzung durch die Feldlerche ausgeschlossen ist. Wären jedoch Vorkommen von Bodenbrütern außerhalb des UG festgestellt worden, so wären Diese dargestellt worden.

6.1.3. Konfliktermittlung

Für die Konfliktermittlung werden die Arten zu Gilden zusammengefasst und als Bewertungseinheit behandelt, wobei nur die im Untersuchungsgebiet brütenden Arten berücksichtigt werden. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades auf ähnliche Weise vergleich-

bare Ressourcen nutzt. Für Vogelarten ist es zweckmäßig, für die Bildung von Gilden den Aspekt „Nistplatztyp“ heranzuziehen.

Betroffenheit ungefährdeter astbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen): Amsel (<i>Turdus merula</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL
1. Grundinformationen Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: <u>günstig</u> Alle Arten sind in Habitattypen mit ausreichenden Gehölzvorkommen häufig vertreten (Wälder, Feldgehölze, Hecken, Einzelbäume, Parkanlagen, Hausgärten) und allgemein verbreitet. Für keine der Arten sind in der landesweiten Bestandsentwicklung rückläufige Tendenzen zu verzeichnen. Lokale Populationen: Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich ein gut mit Gehölzen durchgrünter Siedlungsbereich, der von Ufergehölz begleitete Pfedelnbach sowie ein Streuobstbestand südlich von Öhringen. Somit ist für frei astbrütende Arten ein günstiges Nistplatzangebot vorhanden. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: <u>günstig</u>
2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Da die Arten ihre Nester alljährlich neu und an anderer Stelle als im Vorjahr anlegen, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig. Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich Schädigungsverbot: nicht erfüllt
2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Die temporären baubedingten Beeinträchtigungen können im Umfeld der geplanten Baumaßnahmen zum zeitweiligen Ausweichen brutwilliger Individuen in das nahegelegene Gehölze führen. Eine erhebliche und nachhaltige Störung dieser Arten, die den günstigen Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtern würde, erfolgt dabei nicht, da im weiten Umfeld zum Nestbau geeignete Strukturen bestehen. Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich Schädigungsverbot: nicht erfüllt
2.3. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Die Brutplätze der Arten befinden sich außerhalb oder an der baulich unverändert bleibenden Grenze des Plangebiets und werden durch das Vorhaben nicht beschädigt oder zerstört. Somit sind Tierverluste (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) unter diesen Arten auszuschließen. Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

Betroffenheit ungefährdeter astbrütender Vogelarten (Nester im Geäst oder an Stämmen):

Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

Betroffenheit gebäudenischenbrütender Arten:

Bachstelze (*Motacilla alba*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1. Grundinformationen

Erhaltungszustand auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region: günstig

Alle Arten sind in Siedlungsbereichen unterschiedlichster Ausprägung häufig vertreten (Wohnsiedlungen, Gewerbegebiete, Gehöfte) und allgemein verbreitet. Der Haussperling ist in den Roten Listen von Deutschland und Baden-Württemberg in der Vorwarnliste geführt.

Lokale Populationen:

Im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebiets befinden sich ein vielseitig strukturierter Siedlungsbereich sowie ein Gehöft mit landwirtschaftlich geprägten Gebäuden. Damit stehen diesen kulturfolgenden Arten günstige Nistgelegenheiten in Form von Dachüberständen, Dachbalken und Mauernischen zur Verfügung.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: günstig

2. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

2.1. Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da sich die Nester der Arten außerhalb des Plangebiets am Rand der bestehenden Bebauung befinden und die Nester vom Vorhaben nicht berührt werden, ist für sie bezüglich des Vorhabens § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Betroffenheit gebäudenischenbrütender Arten:

Bachstelze (*Motacilla alba*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Haussperling (*Passer domesticus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Die nahegelegenen temporären baubedingten Beeinträchtigungen werden nicht zum zeitweiligen Ausweichen brutwilliger Individuen in nahegelegene Siedlungsbereiche führen. Eine erhebliche und nachhaltige Störung dieser Arten, die den günstigen Erhaltungszustand der weitläufig im Umfeld verbreiteten Populationen verschlechtern würde, erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Schädigungsverbot: nicht erfüllt

2.3. Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die Brutplätze der Arten befinden sich außerhalb bzw. am Rand des Plangebiets. Eingriffe in die Brutplätze erfolgen nicht, Tierverluste (Eier, fluchtunfähige Jungvögel) sind somit auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen: nicht erforderlich

CEF-Maßnahmen: nicht erforderlich

Tötungsverbot: nicht erfüllt

6.2. HASELMAUS (MUSCARDINUS AVELLANARIUS)

6.2.1. Erfassungsmethodik

Die Erfassung der Art erfolgte durch Nesttubes (in GB entwickelt, Wellpapperöhren mit quadratischem Querschnitt und einer einschiebbaren Lade, die das Röhrenende verschließt). Diese werden von der Haselmaus als Kammer zum Nestbau, als sommerlicher Schlafraum ohne Nestbaumaterial oder ausschließlich als Vorratsspeicher (Sommervorrat) genutzt. Aufgrund der begrenzten Größe können die Nesttubes nicht vom größeren, an sich konkurrenzstärkeren Siebenschläfer besetzt werden. Die Nesttubes wurden am 07.05.2024 in 50–100 cm Höhe horizontal an Zweigen in Bereichen fixiert, die aufgrund ihrer Vegetation für Vorkommen der Haselmaus in Betracht kamen. Die Positionen der eingesetzten Nesttubes sind in Abb. 16 dargestellt.

Wichtig war bei der Wahl der Standorte die Präsenz einer generell deckungsreichen Gehölzvegetation (Abb. 17, 18, dichte Belaubung dünner Äste) mit diversifiziertem morphologischem Aufbau, die Verfügbarkeit eines günstigen Nahrungsangebots (z.B. fettreiche Samen, unterschiedliche Beeren verschiedener Gattungen sowie das Vorkommen von Insekten an Gehölzen sowie in der gut ausgeprägten Randvegetation. Unter Berücksichtigung potentiell geeigneter Vegetationsstellen konnten 5 Nesttubes in der Hecke östlich des Plangebiets platziert werden. Weite Abschnitte der Vegetation wären nicht erfolgversprechend für eine Nutzung durch die Haselmaus gewesen. Die Röhren wurden am 27.06., 28.07., 19.08. und am 19.09.2024 kontrolliert um festzustellen, ob und in welcher Weise diese durch die Art genutzt wurden.

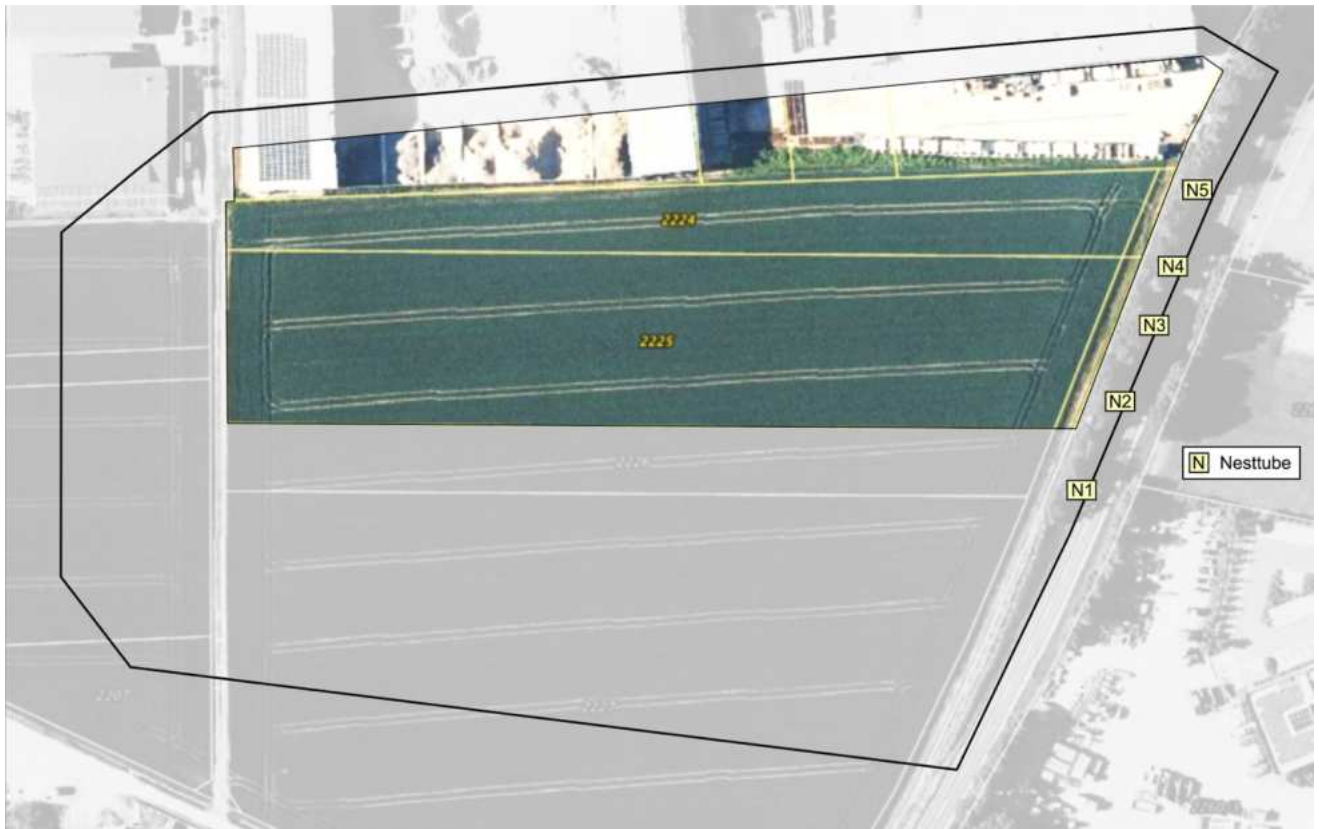


Abb. 16: Positionen der Nesttubes 1 – 5 zur Erfassung der Haselmaus im Untersuchungsgebiet.



Abb. 17: Nesttube Nr. 3 in dem Heckenbiotop östlich des Plangebiets.



Abb. 18: Nesttube Nr. 4 in dem Heckenbiotop östlich des Plangebiets.

6.2.2. Nachweise

ei den Kontrollen wurden in keiner der platzierten Nesttubes Hinweise auf eine Nutzung durch die Haselmaus vorgefunden. In keiner der Röhren waren getrocknete Pflanzenteile (Blätter, Grashalme), die auf einen Nestbau hindeuteten.

6.2.3. Konfliktermittlung

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden bezüglich der Haselmaus keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

6.3. FLEDERMÄUSE

6.3.1. Erfassungsmethodik

Die Suche beim ersten Geländetermin im März konzentrierte sich auf potentielle Quartiere, die die Grundlage weiterer Untersuchungen bilden sollten. Vorgesehen wären Schwarmbeobachtungen in der Dämmerung im Bereich der bestehenden Gewerbehallen im nördlichen Plangebiet und die Kontrolle von Höhlen in Gehölzen (der Hecke östlich des Plangebiets) gewesen.

6.3.2. Nachweise

Im Untersuchungsgebiet gibt es keine Quartiere von Fledermäusen. Baumhöhlen im Gehölz sind nicht vorhanden. Die metallenen Wände der Gewerbehallen im nördlichen Plangebiet bieten zwar einige Nischen. Doch sind diese zu glattwandig, um den Krallen der Fledermäuse genügend Halt zu bieten. Und unter der Sonneneinstrahlung erhitzen sich die Metallwände so sehr, dass ein Aufenthalt tödlich wäre. Daher sind Vorkommen von Fledermäusen, die über eine Nahrungsjagd hinausgehen, nicht möglich.

6.3.3. Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden bzgl. Fledermäusen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

6.4. REPTILIEN

6.4.1. Erfassungsmethodik

Aufgrund der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet konnten Vorkommen der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht ausgeschlossen werden. Methodisch sind Eidechsenarten am besten durch Sichtungsgänge zu erfassen. Hierzu wurden bei warmer und trockener Witterung 7 Geländegänge durchgeführt, bei denen mögliche Aufwärmplätze auf die Anwesenheit von Individuen hin kontrolliert wurden. Die Witterungsbedingungen waren günstig und gewährleisteten die Aktivität von Reptilien:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Leichter Regen	Wind	Temperatur
08.04.2024	10 ³⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	windstill	25 ⁰ C
27.04.2024	08 ¹⁵ Uhr	leicht bewölkt	nein	windstill	18 ⁰ C
07.05.2024	09 ³⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	14 ⁰ C
25.05.2024	08 ⁰⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	19 ⁰ C
06.06.2024	10 ⁰⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	23 ⁰ C
25.06.2024	07 ⁴⁵ Uhr	leicht bewölkt	nein	leichter Wind	23 ⁰ C
21.07.2024	10 ³⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	windstill	27 ⁰ C

Auf den Einsatz von Reptilienplatten wurde verzichtet, da die vom Vorhaben betroffenen Biotope für die Schlingnatter ungeeignet waren. Außerdem hat sich, wie zahlreiche Publikationen zur Methodik der Reptilienerfassung mitteilen, das Auslegen von derartigen künstlichen Versteckplätzen zum Nachweis von Eidechsenarten nicht bewährt. So teilt BLANKE (1999) z.B. mit: „Die Zauneidechse lässt sich von den einheimischen Reptilien mit KV (künstliche Verstecken, Reptilienplatten) am schlechtesten nachweisen, so dass deren Einsatz nicht lohnenswert erscheint, wenn nur diese Art untersucht werden soll (BLANKE 1999). Aufgrund ihrer oft hohen Dichte und ihrer heliotaktischen Lebensweise ist die Sichtbeobachtung, bei der man bei geeigneter Witterung ruhig und langsam potenzielle Lebensräume abschreitet und nach frei im Gelände befindlichen Tieren sucht, nach wie vor die Methode der Wahl.“

6.4.2. Nachweise

Bei keiner der 7 Begehungen wurde ein Individuum einer Reptilienart vorgefunden. Ursächlich hierfür war, dass folgende wesentlichen Voraussetzungen für ein Vorkommen nicht oder unzureichend erfüllt sind:

- Sonnige erdig-sandige Bodenstellen: Die Weibchen suchen Stellen, in denen sie zur Eiablage graben können und die von der Sonne erwärmt werden. Innerhalb des täglichen Lebensraumes der Eidechsen müssen entsprechende Bodenbereiche zwingend vorhanden sein.
- Überwinterungs-Unterschlupf: Lesesteinhaufen, Wurzelstöcke, Wurzel von Sträuchern, Asthaufen oder Mauslöcher, in denen sich kein Wasser ansammeln kann, sind nicht vorhanden im Plangebiet. Reptilien haben keine Möglichkeit, sich über die kalte Jahreszeit in Löcher und Spalten in der Erde zurückzuziehen. Ohne geeignete Winterquartiere können Reptilien nicht vorkommen.
- Insektenreiche Umgebung: Eidechsen suchen ihre Nahrung am Boden und fressen praktisch alles, was sie überwinden können. Die extremen Niederschlagsereignisse im Sommer haben die Insektenfauna stark beeinträchtigt.

6.4.3. Konfliktermittlung

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden bezüglich Reptilien keine Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG erfüllt.

6.5. SCHMETTERLINGSARTEN

6.5.1. Erfassungsmethodik

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen und deren Lage im Raum konnten Vorkommen vom Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) und vom Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) nicht generell ausgeschlossen werden. Daher wurde an insgesamt 6 Terminen nach Individuen dieser Arten gesucht:

Datum	Uhrzeit	Himmel	Leichter Regen	Wind	Temperatur
27.04.2024	08 ¹⁵ Uhr	leicht bewölkt	nein	windstill	18 ⁰ C
07.05.2024	09 ³⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	14 ⁰ C
25.05.2024	08 ⁰⁰ Uhr	wechselnd bewölkt	nein	leichter Wind	19 ⁰ C
06.06.2024	10 ⁰⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	leichter Wind	23 ⁰ C
25.06.2024	07 ⁴⁵ Uhr	leicht bewölkt	nein	leichter Wind	23 ⁰ C
21.07.2024	10 ³⁰ Uhr	wolkenlos sonnig	nein	windstill	27 ⁰ C

Die Untersuchung möglicher Vorkommen dieses Schwärmers erfolgte indirekt durch die Suche nach den Nahrungspflanzen der auffallend gezeichneten Raupen. Besonders bevorzugt werden das Zottige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) und das Kleinblütige Weidenröschen (*Epilobium parviflorum*), andere *Epilobium*-Arten oder die Nachtkerze (*Oenothera biennis*) werden nur selten zur Eiablage gewählt. Wären geeignete Wirtspflanzen gefunden worden, so wäre gezielt nach den Raupen der Art gesucht worden, wobei Funde von Fraßspuren und Kotballen entscheidende Hinweise liefern.

Grundsätzlich ausgeschlossen konnten Vorkommen folgender Arten:

Großer Feuerfalter

Hinsichtlich des angesprochenen Großen Feuerfalters waren die vorhandenen Habitattypen im gesamten Untersuchungsgebiet nicht geeignet für ein Vorkommen.

Der Große Feuerfalter wird auch als ein „Verschieden-Biotop-Bewohner“ beschrieben, das bedeutet, dass er in verschiedenen Lebensstadien auch verschiedene Lebensräume nutzt. Beim Großen Feuerfalter sind dies ampferreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte und Hochstaudensäume, wo die Eier abgelegt werden und die Raupen leben, blütenreiche Wiesen und Brachen, wo die Falter Nektar saugen, und Rendezvousplätze, wo die Männchen Reviere zur Partnerfindung besetzen. Diese Teil-Lebensräume können auch eng verwoben sein, dann wird der Große Feuerfalter als Mono-Biotop-Bewohner angesehen. Die Lebensräume der Raupen sind allgemein Nass- und Feuchtwiesen der wärmebegünstigten Niederungen, auf denen nicht-saure Ampfer-Arten wachsen. Im Südwesten Deutschlands handelt es sich meist um frische bis feuchte Wirtschaftswiesen und deren Brachen, frische bis feuchte, nicht zu stark genutzte (Mäh-)Weiden und deren Brachen, frische, ausdauernde Ruderalfluren, Weg- und Ackerränder, Ackerbrachen sowie untergeordnet Seggenbestände und Röhrichte. Diese sind oft, aber nicht nur in Auensystemen von Bächen und Flüssen.

Die Raupen fressen ausschließlich nicht-saure Ampfer-Arten. In Südwest-Deutschland weit überwiegend den Krausen Ampfer (*Rumex crispus*) und den Stumpfbllättrigen Ampfer (*R. obtusifolius*), es gibt jedoch auch Nachweise von einigen anderen Ampfer-Arten (*R. aquaticus*, *R. hydrolapathum*, *R. conglomeratus*).

Die Falter sind eifrige Blütenbesucher, die ein reiches Nektarpflanzenangebot in der Nähe der Raupenlebensräume benötigen. Die Nektarlebensräume können Dämme, Böschungen, Ackerränder oder ungemähte Wiesenteile sein. Die dort zur Nektaraufnahme genutzten Pflanzen sind sehr vielfältig, es werden Trichter- und Köpfchenblumen von violetter oder gelber, seltener weißer Farbe bevorzugt.

Ferner werden noch Rendezvousplätze benötigt. Dies sind beim Großen Feuerfalter kleine Unregelmäßigkeiten in der Landschaft, an denen die Männchen Reviere besetzen, um dort Weibchen zur Paarung zu erwarten. Es reichen dazu Gruppen von höherwüchsigen Pflanzen, z.B. Herden der Schlank-Segge (*Carex gracilis*), des Rohrglanz-Grases (*Phalaris arundinacea*), des Schilfs (*Phragmites australis*), oder auch von krautigen Pflanzen wie Mädesüß und Brennnessel in den Wiesen oder Mähkanten oder stehen gelassene Wiesenstreifen.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) als alleinige Futterpflanze der Raupe der Art kam im Untersuchungsgebiet nicht vor. Daher ist das Vorkommen der Art nicht möglich.

6.5.2. Nachgewiesene Arten

Bei keiner der Begehungen wurde ein Individuum einer der beiden Arten nachgewiesen werden. Weder Eier, Raupen noch Adulttiere wurden im Untersuchungsgebiet vorgefunden.

6.5.3. Konfliktermittlung

Durch das Vorhaben werden bezüglich europarechtlich und streng geschützter Schmetterlingsarten keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

7. GUTACHTERLICHES FAZIT

Zum Bebauungsplanverfahren „Scherersgrund“ wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. Dazu wurden die Vorkommen von Vögeln, der Haselmaus sowie europarechtlich geschützte Reptilien und Schmetterlingen (Nachtkerzenschwärmer) untersucht, erfasst und bezüglich der zu erwartenden Eingriffe artenschutzrechtlich bewertet. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Bewertung können wie folgt zusammengefasst werden:

Vögel:

Insgesamt wurden an 8 Begehungen im Untersuchungsgebiet 8 Brutvogelarten nachgewiesen, die mit 9 Brutpaaren vertreten waren. Alle Arten sind allgemein verbreitet, überwiegend auch in innerörtlichen Gärten und Gehölzgruppen anzutreffen und relativ wenig störungsempfindlich. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Haselmaus:

Die Haselmaus wurde in keiner der 5 Nesttubes im Gehölz östlich des Plangebiets nachgewiesen. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Fledermäuse:

Im Untersuchungsgebiet gibt es keine Quartiere von Fledermäusen. Weder sind Baumhöhlen im Gehölz vorhanden, noch bieten die glattwandigen, metallenen Wände der Gewerbehallen im nördlichen Plangebiet nutzbare Quartiere. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Reptilien:

Bei insgesamt 7 Begehungen konnte kein Individuum einer Reptilienart beobachtet werden. Daher werden bzgl. Reptilien keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Schmetterlinge:

An 6 Geländeterminen wurde nach Individuen (Eier, Larven, Adulttiere) des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) gesucht. Dabei konnte kein Nachweis erbracht werden. Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG können nicht erfüllt werden.

8. LITERATURAUSWAHL

- Bauer, H.-G., Boschert, M., Förchler, M., Hölzinger, J., Kramer, M. & Mahler, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. – 2. Vollständig überarbeitete Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.
- Boye, P., Hutterer, R., Banke, R. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) (Bearbeitungsstand: 1997). – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands: 33-39; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55.
- Braun, M., Dieterlen, F. Hrsg. (2003-2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Bd. 1; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart: 687 S.
- Büchner, S. (2008): Dispersal of common dormice *Muscardinus avellanarius* in a habitat mosaic. – Acta Theriologica 53 (3): 259-262.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege u. Naturschutz. 55: 434 S.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2002): Schmetterlingsdatenbank LEPIDAT (Projektleiter P. Pretscher). Datenstand 08/2002.
- Ebert, G., Hofmann, A., Karbiener, O., Meineke, J.-U., Steiner, A. & Trusch, R. (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Großschmetterlinge Baden-Württembergs (Stand: 2004). LUBW Online-Veröffentlichungen.
- Europäische Kommission (EU) (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgült. Fassung Februar 2007: 96 S.
- Europäische Union (Der Rat der Europäischen Gemeinschaften) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. In: Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206: S. 7-50.
- Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHM – Verl. Eching: 879 S.
- Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.1, Karlsruhe: 939 S.
- Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.2, Karlsruhe: 861 S.
- Hölzinger, J. et al. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.3, Ulmer-Verl., Stuttgart: 547 S.
- Hölzinger, J. et al. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- Hölzinger, J. et al. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden-Württembergs, Bd. 2.2, Ulmer-Verl., Stuttgart: 880 S.
- Hölzinger, J., H.-G. Bauer, M. Boschert & U. Mahler (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. – Ornith. Jh. Bd. 22 H.1, Remseck: 172 S.

Lauffer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: S. 103-135.

Lauffer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: Ulmer-Verl., Stuttgart: 806 S.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 176 S.

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2006): Rote Liste und Artenverzeichnis der Moose Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 10: 144 S.

Rennwald, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina* (PALLAS, 1772). – In: Doerpinghaus, A., Eichen, Ch., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. & Schröder, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 202-216.

Ssysmank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & E. Schröder (1998): Das europäische Schutzsystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. 53: 560 S.

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Selbstverlag Radolfzell: 792 S.

Südbeck, P. Bauer, H.-G., Boschert, M., Boye, P. & Knief, W. (2009). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung vom 30. Dezember 2007. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1). 2009. Bundesamt für Naturschutz: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere: S. 159-277

ANHANG 1

Tabelle A1: Auflistung der Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet stufenweise ausgeschlossen wurde (Abschichtung) und die jeweiligen Ausschlusskriterien

Artengruppe oder Art	FFH-RL Anhang			Ausschlusskriterium				
	II	IV	V	Außerhalb Verbreitungsgebiet	Falsche Habitattypen	Fehlende Habitatstrukturen	Larvenfutterpflanze fehlt	Typische Altbäume fehlen
SÄUGETIERE								
Baummartener (Martes martes)			V			+		
Biber (Castor fiber)	II	IV		+	+			
Feldhamster (Cricetus cricetus)		IV		+	+			
Fledermäuse	II					+		
Gämse (Rupicapra rupicapra)			V	+	+			
Iltis (Mustela putorius)			V		+			
Luchs (Lynx lynx)	II	IV		+				
Otter (Lutra lutra)	II	IV		+	+			
Schneehase (Lepus timidus)			V	+	+			
Wildkatze (Felis silvestris)		IV		+				
Wolf (Canis lupus)	II	IV		+				
FISCHE								
Alle Arten					+			
REPTILIEN								
Äskulapnatter (Zamenis longissimus)		IV		+	+	+		
Schlingnatter (Coronella austriaca)		IV			+	+		
Sumpfschildkröte (Emys orbicularis)	II	IV		+	+	+		
Westliche Smaragdeidechse (Lacerta bilineata)		IV		+	+	+		
AMPHIBIEN								
Alpensalamander (Salamandra atra)		IV		+	+			
Europ. Laubfrosch (Hyla arborea)		IV			+			
Geburtshelferkröte (Alytes obstetricans)		IV		+	+			
Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae)		IV		+	+			
Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)		IV		+	+			
Kreuzkröte (Bufo calamita)		IV		+	+			
Moorfrosch (Rana arvalis)		IV		+	+			
Nördl. Kammolch (Triturus cristatus)	II	IV			+			
Seefrosch (Rana ridibunda)			V		+			
Springfrosch (Rana dalmatina)		IV		+	+			
Teichfrosch (Rana esculenta)			V		+			
Wechselkröte (Bufo viridis)		IV		+	+			
SCHMETTERLINGE								
Apollofalter (Parnassius apollo)		IV		+	+		+	
Blauschillernder Feuerfalter (Lycaena helle)	II	IV		+	+		+	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (Maculinea nausithous)	II	IV			+		+	
Eschen-Scheckenfalter (Hypodryas maturna)	II	IV			+			
Gelbringfalter (Lopinga achine)		IV		+	+			
Goldener Scheckenfalter (Euphydryas aurinia)	II				+		+	

Tabelle A1: Auflistung der Arten nach Anhang II, IV und V der FFH-Richtlinie, deren Vorkommen im Untersuchungsgebiet stufenweise ausgeschlossen wurde (Abschichtung) und die jeweiligen Ausschlusskriterien								
Artengruppe oder Art	FFH-RL Anhang			Ausschlusskriterium				
	II	IV	V	Außerhalb Verbreitungsgebiet	Falsche Habitattypen	Fehlende Habitatstrukturen	Larvenfutterpflanze fehlt	Typische Altbäume fehlen
SCHMETTERLINGE								
Haarstrangeule (<i>Gortyna borelii</i>)	II	IV		+	+		+	
Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea teleius</i>)	II	IV			+		+	
Schwarzer Apollofalter (<i>Parnassius mnemosyne</i>)		IV		+	+		+	
Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea arion</i>)		IV		+	+		+	
Wald-Wiesenvögelchen (<i>C. hero</i>)		IV		+	+		+	
KÄFER								
Alpenbock (<i>Rosalia alpina</i>) *	II	IV		+	+			
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	II	IV		+	+			
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) *	II	IV			+			+
Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>)	II	IV		+	+			+
Scharlachkäfer (<i>Cucujus cinnaberinus</i>)	II	IV		+	+			
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	II	IV		+	+			
Vierzähniger Mistkäfer (<i>Bolbelasmus unicornis</i>)	II	IV		+	+			
LIBELLEN								
Alle Arten					+			
KREBSE								
Alle Arten					+			
SPINNENTIERE								
Stellas Pseudoskorpion (<i>Anthrenochernes stellae</i>)	II			+				
RINGELWÜRMER								
Medizinischer Blutegel (<i>Hirudo medicinalis</i>)			V		+			
WEICHTIERE								
Bachmuschel (<i>Unio crassus</i>)	II	IV		+	+			
Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>)	II			+	+			
Flussperlmuschel (<i>Margaritifera margaritifera</i>)	II		V	+	+			
Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)	II			+	+			
Vierzähnlige Windelschnecke (<i>Vertigo geyeri</i>)	II			+	+			
Weinbergschnecke (<i>Helix pomatia</i>)			V		+			
Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>)	II	IV		+	+			